

STATUTEN der Verbandsgenossenschaft für Simmentaler Alpfleckviehzucht und Alpwirtschaft (VSA)

Soweit in diesen Statuten Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch formuliert sind, beziehen diese sich stets auf Personen beiderlei Geschlechts.

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter der Firma

Verbandsgenossenschaft für Simmentaler Alpfleckviehzucht und Alpwirtschaft (VSA) besteht mit Sitz in Aeschi eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts¹.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt im Verbandsgebiet (Amtsbezirke Saanen, Obersimmental, Nidersimmental, Thun, Frutigen, Interlaken, Oberhasli) die Förderung und Erhaltung der Simmentaler Alpfleckviehzucht. Zudem vertritt die Genossenschaft die Alpwirtschaft im ganzen Kantonsgebiet. Die Ziele sollen insbesondere durch Übernahme und Ausführung der folgenden Aufgaben erreicht werden:

1. Förderung der Fleckviehzucht;
2. Förderung der Zusammenarbeit und der Interessen der angeschlossenen Mitglieder²;
3. Information der Mitglieder über Fragen der Fleckviehzucht und Alpwirtschaft;
4. Aktive Zusammenarbeit und Interessenvertretung der Alpwirtschaft für das ganze Kantonsgebiet;
5. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen und Eingaben zu Händen von anderen Zucht- und Landwirtschaftsorganisationen sowie der zuständigen Stellen des Bundes und des Kantons Bern;
6. Vertretung und Unterstützung der Mitglieder bei Verhandlungen mit anderen Zucht- und Landwirtschaftsorganisationen sowie den zuständigen Stellen des Bundes und des Kantons Bern;
7. Förderung des Viehabsatzes im Verbandsgebiet durch
 - a. Organisation von Märkten und Auktionen;
 - b. Unterstützung von regionalen Absatzveranstaltungen;
 - c. Unterstützung des Viehexports;
8. Durchführung und Beschickung von Rindviehausstellungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
9. Unterbreitung von Wahlvorschlägen in andere Zucht- und Landwirtschaftsorganisationen.

¹ SR 220

² Die vorliegenden Statuten verwenden den Begriff Mitglieder für alle dem VSA angeschlossenen Genossenschafter; darunter fallen Viehzuchtgenossenschaften und Viehzuchtvereine gleichermaßen wie andere juristische oder natürliche Personen.

Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder damit im Zusammenhang stehen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Durch schriftliche Beitrittserklärung um die Mitgliedschaft in der Genossenschaft bewerben können sich

1. Viehzuchtgenossenschaften oder Viehzuchtvereine mit Sitz im Verbandsgebiet;
2. Gemeinden im Verbandsgebiet;
3. andere Zucht- und Landwirtschaftsorganisationen sowie juristische Körperschaften;
4. Natürliche Personen wie
 - a. Viehzüchter, die Mitglied einer swissherdbook angestammten und im Verbandsgebiet des VSA ansässigen Viehzuchtgenossenschaft respektive eines Viehzuchtvereins sind.
 - b. Privatpersonen mit Interesse an der Viehzucht und an den Zielen des VSA.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Vorstandes. Dieser kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste der Genossenschaft erworben oder wer sich um die Förderung des Genossenschaftszwecks besonders verdient gemacht

hat. Der Beschluss und die Ernennung erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod eines Mitgliedes; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fällt jeder Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen dahin.

Art. 5

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 6

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Genossenschaft zu richten.

III HAFTUNG

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Art. 8

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Delegiertenversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Geschäftsstelle;
4. Fachkommissionen;
5. die Revisionsstelle.

Art. 9

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Delegiertenversammlung. Sie entscheidet endgültig in allen Angelegenheiten der Genossenschaft. Es stehen ihr die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes, des Geschäftsführers und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns;
4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle;
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge des Vorstandes;
8. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen. Solche Anträge sind dem Vorstand vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen;
9. Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft und deren Liquidation.

Art. 10

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch den Vorstand einberufen oder durch die Revisionsstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an den Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung zur Delegiertenversammlung erfolgt mindestens acht Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Mitglieder.

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Art. 11

Stimm- und wahlberechtigt sind die Mitglieder der Genossenschaft gemäss Art. 3 hiavor respektive deren Delegierte. Jede natürliche Person im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziffer 4 hiavor, jedes Vorstandsmitglied, jedes Ehrenmitglied und jeder Delegierte hat an der Delegiertenversammlung eine Stimme.

Jede der Genossenschaft angehörende Gemeinde kann zum Voraus zwei Delegierte und darüber hinaus bei einem Rindviehbestand von über 1000 Stück auf weitere 500 Stück oder einen Bruchteil dieser Zahl einen weiteren Delegierten abordnen.

Viehzuchtgenossenschaften oder Viehzuchtvereine können bei einem Rindviehbestand bis zu 50 Stück einen Delegierten und ausserdem je weitere 50 Stück oder einen Bruchteil dieser Zahl einen weiteren Delegierten abordnen.

Jede andere Zucht- und Landwirtschaftsorganisation oder jede andere juristische Körperschaft kann zwei Delegierte abordnen.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

Art. 12

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen.

Wahlen sind in geheimer Abstimmung vorzunehmen, wenn nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln offene Stimmabgabe beschlossen wird. Andere Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Zehntel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme. Erreicht bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, werden weitere Wahlgänge durchgeführt, in welchen jeweils der Kandidat mit der tiefsten Stimmenzahl ausscheidet. Weisen mehrere Kandidaten in diesen Wahlgängen gemeinsam die tiefste Stimmenzahl auf, entscheidet über das Ausscheiden das Los. Wenn nur noch zwei Kandidaten zur Wahl verbleiben, wird der Kandidat mit dem relativen Mehr gewählt. Bei Stimmgleichheit in diesem Fall entscheidet über die Wahl das Los.

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 13

Vorsitzender der Delegiertenversammlung ist der Präsident, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler. Der Geschäftsführer oder ein anderes Mitglied des Vorstandes führt das Protokoll für die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 14

Der Vorstand besteht aus sieben Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und je einem Mitglied der noch nicht vertretenen Amtsbezirke. Die Mehrheit des Vorstandes muss aus Genossenschaffern oder Delegierten bestehen.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt. Ein Vorstandsmitglied ist für höchstens drei Amtsperioden wählbar. Der Präsident kann während vier Amtsperioden dem Vorstand angehören. Mit dem Erreichen des ordentlichen Pensionsalters scheidet ein Vorstandsmitglied auf die nächste ordentliche Delegiertenversammlung aus dem Vorstand aus.

Art. 15

Die Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Mindestens drei Mitglieder können schriftlich die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Art. 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 17

Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ. Er vertritt die Genossenschaft nach aussen und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Einberufung der Delegiertenversammlung sowie Vorbereitung und Vollzug von deren Geschäften;
2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes gemäss Art. 6 hiervor;
3. Bestimmung des Vizepräsidenten und allfälliger weiterer Funktionsträger im Vorstand;
4. Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung;
5. Einsetzung von Arbeitsgruppen und Fachkommissionen zum Erreichen des statutarischen Zwecks der Genossenschaft gemäss Art. 2 hiervor;
6. Wahl der Vertreter der Genossenschaft in Organisationen, denen der Verband als Mitglied oder Interessenvertreter angehört.
7. Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsstelle und alle mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie Erteilung von Weisungen an diese;
8. Genehmigung des Budgets;
9. Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft und für diese tätige Dritte;
10. Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken;
11. Redaktion und Beschlussfassung über Reglemente- und Verträge für Ausstellungen, Jubiläen, Märkte und sonstige Veranstaltungen, welche im Interesse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder liegen;
12. Festlegung des Geschäftsjahres.
13. Einsetzung von Kommissionen sowie Wahl des ausführenden Gremiums. Deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl bestimmt sich nach einem für diese je separat vom Vorstand erlassenen Reglement. Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Art. 18

Der Leiter der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführer. Dieser wird durch die Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt und kann bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters wiedergewählt werden.

Der Geschäftsführer besorgt den laufenden Geschäftsverkehr nach den Weisungen des Vorstandes und zeichnet für die Rechnungsführung der Genossenschaft verantwortlich. Nach Abschluss des Geschäftsjahres legt er die Jahresrechnung und die Bilanz mit schriftlichem und begründetem Antrag dem Vorstand zu Handen der Revisionsstelle und der Delegiertenversammlung vor.

Der Geschäftsführer amtet zudem als Sekretär des Vorstandes und der Delegiertenversammlung. Er wohnt den Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme bei.

Art. 19

Die Delegiertenversammlung wählt eine Revisionsstelle. Für diese gelten die gesetzlichen Vorschriften von Art. 906 f. OR.

Art. 20

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der Genossenschaft als auch den einzelnen Mitgliedern und Genossenschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

V. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, BUCHFÜHRUNG, GEWINNVERWENDUNG

Art. 21

Die Genossenschaft verfügt über kein Anteilscheinkapital. Die nötigen Geldmittel beschafft sich die Genossenschaft durch

1. Jahresbeiträge der Mitglieder;
2. Beiträge von Behörden;
3. Einnahmen aus Veranstaltungen;
4. Erträge aus dem Eigenkapital und allfälliger Spezialfonds;
5. Erbringung von Dienstleistungen.

Art. 22

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art. 902 Abs. 3 und 957 ff. OR sowie der vorliegenden Statuten massgebend.

Art. 23

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, ist dieser wie folgt zu verwenden:

1. mindestens 5 Prozent werden dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen, bis dieser die Hälfte des Genossenschaftskapitals erreicht hat;
2. der verbleibende Reingewinn steht zur Verfügung der Delegiertenversammlung.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT

Art. 24

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann kein Mitglied aus der Genossenschaft entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist.

Art. 25

Ergibt die Liquidation nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Genossenschaft einen Überschuss, so hat über dessen Verwendung die letzte Delegiertenversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung von Art. 913 OR Beschluss zu fassen.

Die Mittel aus den Spezialfonds der Kommissionen sind wenn möglich Nachfolgeorganisationen mit ähnlichen Zielsetzungen zu übergeben.

VII. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Art. 26

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen . soweit das Gesetz diese vorschreibt . im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 27

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich, per E-Mail oder auf dem elektronischen Weg.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Delegiertenversammlung der Genossenschaft am 31. März 2008 angenommen worden.

Thun, 19. Februar 2018

Präsident:
sig. Hanspeter Iseli

Der Geschäftsführer:
sig. Chr. Berger